

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I Mitteilungen		
Kommission		
84/C 108/01	ECU.....	1
84/C 108/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
84/C 108/03	Elfte Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente benannt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost)	3
84/C 108/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	3
Gerichtshof		
84/C 108/05	Urteil des Gerichtshofes vom 13. März 1984 in der Rechtssache 16/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München II): Strafverfahren gegen Herrn Karl Prantl (<i>Freier Warenverkehr — Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag, gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Gemeinsame Marktorganisation und Eingriff der Mitgliedstaaten</i>).....	4
84/C 108/06	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 15. März 1984 in der Rechtssache 310/81: Ente italiano di Servizio Sociale (EISS) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Förderungsmittel des Europäischen Sozialfonds — Schadensersatz wegen herabgesetzter Zahlung</i>)	4
84/C 108/07	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 15. März 1984 in der Rechtssache 313/82 (Vorabentscheidungsersuchen der Burgerlijke rechtbank van eerste aanleg, Hasselt): N.V. Tiel Utrecht Schadeverzekering, Utrecht, gegen den Gemeinschafts-pelijkmotorwaarborgfonds, Brüssel (<i>Verkehrsunfall — Krankheitskosten — Erstattung an die Versicherungseinrichtung</i>)	5
84/C 108/08	Rechtssache 71/84: Klage des Herrn Robert Surcouf gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1984	5
84/C 108/09	Rechtssache 72/84: Klage des Herrn Jean Vidou gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1984	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
84/C 108/10	Rechtssache 74/84: Klage der Hoesch Werke Aktiengesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. März 1984	6
84/C 108/11	Rechtssache 77/84: Klage der Thyssen Stahl Aktiengesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. März 1984	6
84/C 108/12	Rechtssache 78/84: Klage der Frima Krupp Stahl AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. März 1984	7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

18. April 1984

(84/C 108/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,5922	US-Dollar	0,843949
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	46,6071	Schweizer Franken	1,84909
Deutsche Mark	2,23182	Spanische Peseta	126,297
Hollandischer Gulden	2,51961	Schwedische Krone	6,61909
Pfund Sterling	0,594665	Norwegische Krone	6,40304
Danische Krone	8,21162	Kanadischer Dollar	1,07966
Franzosischer Franken	6,86763	Portugiesischer Escudo	113,427
Italienische Lira	1379,22	osterreichischer Schilling	15,6975
Irishes Pfund	0,728799	Finnmark	4,76156
Griechische Drachme	88,4374	Japanischer Yen	189,678
		Australischer Dollar	0,914949
		Neuseelandischer Dollar	1,27968

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(festgesetzt am 17. April 1984 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

(84/C 108/02)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Bastia	keine Notierungen	Bordeaux	2,420
Béziers	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Montpellier	2,554	Bari	2,013
Narbonne	2,554	Cagliari	keine Notierungen
Nimes	keine Notierungen	Chieti	2,013
Perpignan	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,274
Asti	2,431	Trapani (Alcamo)	2,013
Firenze	2,163	Treviso	2,424
Lecce	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Reggio Emilia	2,349	Patras	keine Notierungen (1)
Treviso	2,312	Repräsentativpreis	2,148
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,386		
Heraklion	keine Notierungen		
Patras	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,441		ECU/hl
		A II	
R II		Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (1)
Bari	2,312	Repräsentativpreis	—
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Heraklion	keine Notierungen	A III	
Patras	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,312	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (1)
	ECU/hl	Repräsentativpreis	—
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Elfte Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente benannt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost)

(84/C 108/03)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 1 vom 1. Januar 1981 — Erste Änderung im ABl. Nr. C 30 vom 11. Februar 1981 — Zweite Änderung im ABl. Nr. C 7 vom 13. Januar 1982 — Dritte Änderung im ABl. Nr. C 46 vom 20. Februar 1982 — Vierte Änderung im ABl. Nr. C 122 vom 13. Mai 1982 — Fünfte Änderung im ABl. Nr. C 233 vom 7. September 1982 — Sechste Änderung im ABl. Nr. C 343 vom 31. Dezember 1982 — Siebte Änderung im ABl. Nr. C 23 vom 28. Januar 1983 — Achte Änderung im ABl. Nr. C 148 vom 7. Juni 1983 — Neunte Änderung im ABl. Nr. C 313 vom 18. November 1983 — Zehnte Änderung im ABl. Nr. C 40 vom 15. Februar 1984)

Auf Seite 15 werden nach „Sozialistische Republik Tschechoslowakei“ folgende Angaben angefügt:

Pays Länder Paese Landen Country Land Χώρα	Organismes Amtliche Stellen Organismi Instanties Agencies Organ Όργανισμός	Laboratoires Laboratorien Laboratori Laboratoria Laboratories Laboratorium Έργαστήρια
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	Arbitragelaboratorium der Moskauer Zweigstelle NIIW & W „Magaratsch“ Ul. Rjabinovaja, 53 Moskau (UdSSR)	Arbitragelaboratorium der Moskauer Zweigstelle NIIW & W „Magaratsch“ Ul. Rjabinovaja, 53 Moskau (UdSSR)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(84/C 108/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderung der in Italien gegenüber der Volksrepublik China angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 17. April 1984 beschlossen:

- Einmalige Eröffnung für 1984 von einem Kontingent für die Einfuhr von 10 000 Damen-Nachthemden aus Leinengewebe, handgestickt (Textilkategorie ex 30 A — NIMEXE-Kennziffer 61.04 ex 18).

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 13. März 1984

in der Rechtssache 16/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München II): Strafverfahren gegen Herrn Karl Prantl (¹)

(Freier Warenverkehr — Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag, gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Gemeinsame Marktorganisation und Eingriff der Mitgliedstaaten)

(84/C 108/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 16/83 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Landgericht München II (10. Strafkammer) in dem vor diesem anhängigen Strafverfahren gegen Herrn Karl Prantl wegen Verstoßes gegen das Weingesetz vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof am 13. März 1984 unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, G. Bosco, O. Due und U. Everling — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 30 des Vertrages ist wie folgt auszulegen: Eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung liegt vor, wenn ein Mitgliedstaat auf die Einfuhr von Weinen mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat eine nationale Regelung anwendet, welche die Benutzung einer bestimmten Flaschenform gewissen einheimischen Erzeugern vorbehält, sofern die Verwendung dieser oder einer ähnlichen Flaschenform im Ursprungsstaat einer lauterer Praxis und herkömmlicher Übung entspricht.
2. Artikel 36 des Vertrages ist wie folgt auszulegen: Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, die sich daraus ergeben, daß eine nationale Regelung die Verwendung einer bestimmten Form von Weinflaschen gewissen einheimischen Erzeugern oder Handelsunternehmen vorbehält, können nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob die nationale Regelung mit Strafsanktionen versehen ist; diese Maßnahmen können auch nicht unter Berufung auf den Schutz des

gewerblichen und kommerziellen Eigentums mit der Begründung gerechtfertigt werden, eine solche Flasche werde herkömmlich von einheimischen Erzeugern benutzt, wenn in einem anderen Mitgliedstaat identische oder ähnliche Flaschen nach einer lauterer Praxis und herkömmlicher Übung im Handel mit Weinen aus diesem Staat verwendet werden.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. März 1984

in der Rechtssache 310/81: Ente italiano di Servizio Sociale (EISS) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Förderungsmittel des Europäischen Sozialfonds — Schadensersatz wegen herabgesetzter Zahlung)

(84/C 108/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 310/81, Ente italiano di Servizio Sociale (EISS) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicola Catalano) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Armando Toledano Laredo), wegen Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und wegen Schadensersatz aufgrund unterlassener Auszahlung des Gesamtbetrages von 371 649 981 Lire zuzüglich festzusetzender Zinsen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) am 15. März 1984 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter A. O'Keefe und G. Bosco — Generalanwalt: G. F. Mancini; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 7 vom 13. 1. 1982.

(¹) ABl. Nr. C 49 vom 19. 2. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. März 1984

in der Rechtssache 313/82 (Vorabentscheidungsersuchen der Burgerlijke rechtbank van eerste aanleg Hasselt): N. V. Tiel Utrecht Schadeverzekering, Utrecht, gegen den Gemeenschappelijk motorwaarborgfonds, Brüssel (*)

(Verkehrsunfall — Krankheitskosten — Erstattung an die Versicherungseinrichtung)

(84/C 108/07)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 313/82 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der Burgerlijke rechtbank van eerste aanleg Hasselt in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit N. V. Tiel Utrecht Schadeverzekering gegen Gemeenschappelijk motorwaarborgfonds vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 93 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 (ABl. Nr. L 149, S. 2) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, hat der Gerichtshof am 15. März 1984 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter A. O'Keefe und G. Bosco — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Begriff „Träger“, wie er unter anderem in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 verwendet ist, bezeichnet in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung aller Rechtsvorschriften oder eines Teils der Rechtsvorschriften eines Staates über die in dieser Verordnung genannten Zweige oder Systeme der sozialen Sicherheit obliegt.

(*) ABl. Nr. C 9 vom 13. 1. 1983.

Klage des Herrn Robert Surcouf gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1984

(Rechtssache 71/84)

(84/C 108/08)

Herr Robert Surcouf, wohnhaft in 35510 Miniac-Morvan (Frankreich), hat am 14. März 1984 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Bertrand Favreau, Bordeaux, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Guy Harles, Luxemburg, 34, rue Philippe II.

Der Kläger beantragt,

- die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu verurteilen, durch ihre Vertretungsorgane an den Kläger einen Betrag von 70 541 (in Worten: siebenzigtausendfünfhunderteinundvierzig) französischen Francs zu zahlen;
- die Gemeinschaft zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die vorliegende Klage, gestützt auf Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag, ist auf Ersatz des Schadens gerichtet, den der Kläger angeblich bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Schweinezüchter aufgrund der Wechselkursstörungen infolge der Auswirkungen der „Währungsausgleichsbeträge“ (WAB) erlitten hat. Die Organe der Gemeinschaft hätten auf offensichtliche und schwerwiegende Weise die Grenzen verkannt, die der Ausübung ihrer Tätigkeiten gesetzt seien, indem sie fortlaufend Währungsausgleichsbeträge zur Anwendung gelangen ließen, die, obwohl sie geschaffen seien, um die Einheit des Marktes durch Wahrung der durch die Wechselkursschwankungen bedrohten Einheitlichkeit der Preise sicherzustellen (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (*), in den letzten Jahren bewirkt hätten, daß der Warenverkehr zum Nachteil der französischen Erzeuger aus dem Gleichgewicht geraten sei. Desgleichen hätten die Organe der Gemeinschaft offensichtlich die ihnen aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 974/71 und (EWG) Nr. 2759/75 (**) zustehenden Befugnisse überschritten, indem sie Währungsausgleichsbeträge für Schweine beibehalten hätten, die wegen des Fehlens eines Interventionspreises nach einem theoretischen Preis auf der Basis des Grundpreises berechnet würden.

(*) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971.

(**) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975.

Klage des Herrn Jean Vidou gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1984

(Rechtssache 72/84)

(84/C 108/09)

Herr Jean Vidou, wohnhaft in 35510 Castelnau-Magnoac (Frankreich), hat am 14. März 1984 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Bertrand Favreau, Bordeaux, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Guy Harles, Luxemburg, 34, rue Philippe II.

Der Kläger beantragt,

- die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu verurteilen, durch ihre Vertretungsorgane an den Kläger den Betrag von 74 136 (in Worten: vierundsiebzigtausendeinhundertsechunddreißig) französischen Francs zu zahlen;
- die Gemeinschaft zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache 71/84.

Klage der Hoesch Werke Aktiengesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. März 1984

(Rechtssache 74/84)

(84/C 108/10)

Die Hoesch Werke Aktiengesellschaft in Dortmund hat am 19. März 1984 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund, Heumarkt 14, D-5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jacques Loesch, 2, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. die an die Klägerin gerichtete Entscheidung der Kommission K(84) 177 vom 7. Februar 1984, der Klägerin zugestellt am 13. Februar 1984, über die Durchführung von Nachprüfungen im Hinblick auf verbotene Praktiken bei der Berechnung von Preisen für Stahlerzeugnisse gem. Anlage I des EGKS-Vertrages bei der Klägerin und verschiedenen mit ihr verbundenen Unternehmen für nichtig zu erklären;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Die Vorlage des Wirtschaftsprüferberichts, der seinem Wesen und seiner Funktion nach eine streng vertrauliche Beratungsunterlage des Wirtschaftsprüfers für die Unternehmensleitung ist, ist mit dem Schutz des Berufsgeheimnisses der Wirtschaftsprüfer („Wirtschaftsprüferprivileg“) nicht

vereinbar. Die Vorlage dieses Berichts ist zudem angesichts des Zugriffs der Kommission auf die primären Geschäftsunterlagen des Unternehmens nicht „erforderlich“ i. S. d. Art. 47 EGKSV und widerspricht zugleich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

- Die Beteiligung von Privatpersonen am Prüfungsverfahren ist nach Auffassung der Klägerin generell unzulässig, soweit diese mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse beauftragt sind. Sie bietet zudem für die Klägerin keinen hinreichenden Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zumal es sich im vorliegenden Fall um Angestellte einer Treuhandgesellschaft aus einem Drittland handelt, die nicht nur für die Kommission tätig ist, sondern auch Wettbewerber der Klägerin betreut und berät.

Klage der Thyssen Stahl Aktiengesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. März 1984

(Rechtssache 77/84)

(84/C 108/11)

Die Thyssen Stahl Aktiengesellschaft in Duisburg hat am 21. März 1984 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund, Heumarkt 14, D-5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jacques Loesch, 2, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. Art. 14 B der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission vom 31. Januar 1984 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1) insoweit für nichtig zu erklären, als die Gewährung zusätzlicher Quoten von Tatbestandsvoraussetzungen abhängig gemacht wird, nach denen die Berücksichtigung eines vor dem 1. Januar 1980 durchgeführten Kapazitätsabbaus ausgeschlossen wird;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Verstoß gegen Artikel 58 § 2 EGKSV sowie gegen die Verpflichtung der Kommission, die Grundsätze der Artikel 2, 3 und 4 EGSV — insbesondere das Diskriminierungsverbot zu berücksichtigen; Ermessensmißbrauch:

- In ihrer konkreten Ausgestaltung trägt die Sonderregelung des Art. 14 B dem Ziel der Unterstützung und Belohnung für die Durchführung rechtzeitig, den Zielen des EGKS-Vertrags entsprechender Umstrukturierungsmaßnahmen nicht Rechnung. Durch die willkürliche Wahl des Datums 1. Januar 1980 als Beginn des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes wird die Klägerin diskriminiert. Zugleich werden vor allem hoch subventionierte Unternehmen begünstigt, die über Jahre hinweg den sachlich gebotenen Kapazitätsabbau mit Hilfe rechtswidriger Erhaltungsbeihilfen hinausgeschoben haben;
- die Anknüpfung der Erteilung von Zusatzquoten an die im Rahmen von Beihilfeentscheidungen der Kommission vorgeschriebenen Kapazitätsabbaumaßnahmen ist gegenstandslos, da es eine unternehmensbezogene Kapazitätsabbauforderung der Beklagten für die Klägerin im Rahmen der bisher erlassenen Beihilfeentscheidungen nicht gibt. Selbst wenn eine solche Kapazitätsabbauforderung konkret gestellt würde, wäre sie mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar, da Erwägungen des gemeinschaftlichen Beihilferechts nicht unbesehen auf das Quotensystem nach Art. 58 EGKSV übertragen werden können.

Klage der Firma Krupp Stahl AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. März 1984

(Rechtssache 78/84)

(84/C 108/12)

Die Firma Krupp Stahl AG in Bochum hat am 21. März 1984 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Dr. Karl Pfeiffer, Professor Dr. Kurt H. Biedenkopf, Dr. Peter Ossenbach, Friedrich-Schmidt-Straße 72, D-5000 Köln 41. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jean-Claude Wolter, 2, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. Artikel 14 B der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission vom 31. Januar 1984 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984) insoweit für nichtig zu erklären als
 - a) zusätzliche Quoten nach dieser Bestimmung nur gewährt werden können, soweit Unternehmen die in ihrem Umstrukturierungsprogramm vorgesehenen Stilllegungen in der Zeit nach dem 1. Januar 1980 im Umfang von mindestens 85 % verwirklicht haben,
 - b) die Gewährung von Zusatzquoten an die weitere Voraussetzung geknüpft wird, daß der in den Beihilfeentscheidungen der Kommission geforderte Produktionskapazitätsabbau zu 85 % durchgeführt worden ist;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Das erste Tatbestandsmerkmal des Artikels 14 B der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS — die Durchführung von 85 % des in dem Umstrukturierungsprogramm der Unternehmen vorgesehenen Kapazitätsabbaus in der Zeit ab 1. Januar 1980 — ist insoweit ermessensmißbräuchlich und mit dem EGKS-Vertrag unvereinbar, als es die Berücksichtigung von Stilllegungen ausschließt, die vor dem 1. Januar 1980 vorgenommen worden sind: ein sachgerechter Zeitpunkt, von dem an Stilllegungen im Rahmen des Quotensystems Berücksichtigung finden sollten, wäre die erste Aufforderung der Kommission an die Unternehmen, ihre Kapazität zu verringern.
- Das zweite Tatbestandsmerkmal des Artikels 14 B — die Durchführung von 85 % des von der Kommission in ihren Entscheidungen vom 29. Juni 1983 geforderten Kapazitätsabbaus — erscheint insgesamt ermessensmißbräuchlich und mit dem EGKS-Vertrag unvereinbar. Die Verweisung auf die ganz anderen Zwecken dienenden und daher ganz anderen Regeln unterliegenden Beihilfeentscheidungen und deren Einbeziehung in das Quotensystem führt notwendig zu diskriminierenden Ergebnissen: ein Teil der Unternehmen wird von dieser Regelung überhaupt nicht betroffen und kann deshalb ohne weiteres Zusatzquoten nach Artikel 14 B beanspruchen, während andere, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, nur deshalb keine Zusatzquoten erhalten, weil sie durch die Beihilfeentscheidung vom 29. Juni 1983 in Verbindung mit der dort in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Aufstellung zu weiteren Stilllegungen verpflichtet werden. Sie werden daher sogar doppelt benachteiligt, nämlich einmal durch die ungleich verteilten Stilllegungsverpflichtungen und darüber hinaus durch die daraus unmittelbar folgende Vorenthaltung von Zusatzquoten nach Artikel 14 B der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS. Artikel 14 B der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS muß daher in dem durch den Klageantrag zu 1 gekennzeichneten Umfang für nichtig erklärt werden.

DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER INDUSTRIEN DER GEMEINSCHAFT

Unlängst breitete sich die Befürchtung aus, daß die Europäische Gemeinschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern verlieren könnte. Man kann dafür den Rückgang der traditionellen Industrien der Gemeinschaft und die sichtbar langsame Entwicklung und Anwendung neuer Technologien ebenso anführen wie die Bedrohung ihres Anteils an den Weltexportmärkten durch neue Mitbewerber.

Dieser Bericht, der ursprünglich von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für das Europäische Parlament erarbeitet wurde, hat zum Ziel, Fakten für die Erstellung einer Statistik über die Wettbewerbssituation der EG zu sammeln. Es wird versucht, die wirtschaftlichen Faktoren zu erkennen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ausmachen, die Leistung der Gemeinschaft in diesen Bereichen zu analysieren und mit anderen Ländern zu vergleichen, vor allem mit unseren Hauptkonkurrenten, den USA und Japan.

Die untersuchten Faktoren beinhalten den internationalen Handel, Lohnkosten, Produktivität, industrielle Investitionen, Technologie und Innovation, Humankapital, Struktur und Finanzierung. Aus dieser detaillierten Analyse kann gefolgert werden, daß die Gemeinschaft in den 70er Jahren nicht zu schlecht gefahren ist, daß aber wichtige Änderungen notwendig sind, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben, vor allem im Bereich neuer Technologien, wo die Gemeinschaft zweifelsohne bereits hinter ihre Hauptmitbewerber zurückgefallen ist.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3322-0

Katalognummer: CB-36-82-297-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt): 9,89 ECU 450 bfrs 23,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

